

mediatisierte und schließlich in sich aufzog¹⁰⁷. Fürst Wilhelm Heinrich war der erste Fürst, der diese Politik - nachdem sie von seiner Mutter in Ansätzen vorbereitet worden war - konsequent in die Praxis umsetzte¹⁰⁸. Er begann damit gleich nach seiner Herrschaftsübernahme und traf vor allem die beiden Saarstädte, deren kommunale Autonomie am weitesten gediehen war. Schon die zeitgleich mit dem Regierungsantritt erfolgte Gründung des Oberamts, dem "die Justizverwaltung (...) in erster Instanz" übertragen wurde¹⁰⁹, bedeutete faktisch eine Konkurrenz für das gemeinsame Stadtgericht, das von nun an in innerstädtischen Zivilstreitigkeiten *concurrentem Jurisdictionem mit dem dahiesigen Oberamt* hatte¹¹⁰. Als richterliche Appellationsinstanz wurde das Stadtgericht dem Oberamt unterstellt und so auf eine Stufe mit den Dorfgerichten heruntergedrückt, deren Oberhof es zuvor noch gewesen war. Es setzte damit eine Entwicklung ein, die deutlich machte, "daß der Ausbau der Amtsverfassung die Sonderstellung der Städte mindert(e)"¹¹¹. Zu diesem Behördenausbau gehörte auch die Gründung eines städtischen Polizeiamtes. Anfang 1745 ließ Wilhelm Heinrich für die beiden Städte *sowohl zu genauerer Beobachtung derer zum Aufnehmen des gemeinen Bestens erlassener heilsamen Verordnungen alß auch zu deßelben künftigen Verbesserung ein besonderes Policey-Amt bestellen*, das die Aufgabe besaß, die eingerissenen Mängel und Gebrechen *durch summarische Untersuchung corrigiren und verbeßern, nicht weniger die wi[e]der die bereits emanirte(n) und publicirte(n) Verordnungen begehende(n) Excesse der Gebühr nach ahnden und die muthwillige(n) Verächter solcher herrschaftl(ichen) Verordnungen ernstlich bestraffen zu laßen*¹¹². Das Polizeiamt sollte besetzt sein mit Mitgliedern der Rentkammer und des Oberamts, den Vorsitz hatte der städtische Oberschultheiß zu führen¹¹³. Das neu gegründete Polizeiamt war eine herrschaftliche Behörde - bezeichnenderweise wurde es häufig 'fürstliches Polizeiamt' genannt -, und folglich war die Polizeigewalt "nicht mehr wie früher Gemeindeangelegenheit, sondern

¹⁰⁷ Vgl. grundlegend dazu mit der wichtigsten Literatur: Holenstein, Huldigung, S.378ff.

¹⁰⁸ Der Saarbrücker Regierungsrat Rollé erinnerte sich noch im Jahre 1793 daran, daß Fürst Wilhelm Heinrich ein *besonder(s) wachsame Aug auf gute, prompte, unparteiische und wohlfeile Justiz- und Policeyverwaltung in Ihro Landen beständig gerichtet und des Endes unzählige Verordnungen und Veranstaltungen getroffen* habe, vgl. Rollé, Sammlung: LA SB Dep.HV Abt.A 592, S.25f.

¹⁰⁹ Sittel, Sammlung, S.28.

¹¹⁰ Vgl. das Gutachten des Rentkammerassessors Krebs v. 1762 zu den städtischen Privilegien, LA SB 22/2850, fol.52r.

¹¹¹ Ennen, Organisation, S.103; s.a. van Ham, Gerichtsbarkeit, S.141.

¹¹² Vgl. die Vorschläge (wahrscheinlich der Saarbrücker Regierung) zur Organisation des Polizeiamts, Saarbrücken 23.Januar 1745: LA SB 22/2353, S.499-501 (zit.499).

¹¹³ Vgl. ebd., wo es heißt, daß *die übrige(n) Membra von der Cammer alß Oberamt ihren Platz zu nehmen haben* (LA SB 22/2353, S.500); zum Saarbrücker Polizeiamt und dem Problem seiner personellen Besetzung Rumschöttel, Verwaltungsorganisation, S.217-225, hier die Auseinandersetzung mit der entsprechenden Literatur (Köllner, Ennen u. Scherer); dazu jetzt auch kurz Jung, Ackerbau, S.140, der (wie Köllner, Ennen und Scherer) die Ansicht vertritt, daß der städtische Oberschultheiß den Vorsitz beim Polizeiamt führte.